



EINWOHNERGEMEINDE HÄUTLIGEN

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

UND

GEBÜHRENREGLEMENT

ABKÜRZUNGEN

ARA	Abwasserreinigungsanlagen
BauG	Baugesetz
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW
EG zum ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSA	Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GSchV	Eidg. Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
WVG	Wasserversorgungsgesetz
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Häutligen erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG),
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV),
- das Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die Baugesetzgebung,
- das Gemeindegesetz
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer sowie der Klärschlämme aus privaten Abwasseranlagen.

2 Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

3 Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2 Zuständiges Organ

1 Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegt der Aufsicht des Gemeinderates.

2 Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);

- c) die Baukontrolle;
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen
- e) die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen;
- f) die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
- g) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- h) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- i) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung.

Art. 4 Erschliessung

1 Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

2 Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.

3 In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt die Erstellung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 5 Kataster

1 Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.

2 Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Art. 6 Öffentliche Leitungen

1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

2 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.

3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

4 Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7 Hausanschlussleitungen

1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals eines Grundeigentümers/mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

3 Als private Abwasseranlagen (Art. 8) zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

4 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird. Ist die Gemeinde Verursacherin der Verlegung, übernimmt sie die Kosten der Anpassung, sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen, insbesondere auch Art. 18 dieses Reglementes.

5 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Art. 8 Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 9 Durchleitungsrechte

1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

2 Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

3 Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen

1 Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

3 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

4 Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 12 Durchsetzung

1 Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

2 Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

3 Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen

1 Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

2 Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

3 Im Übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA).

Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

1 Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

2 Für Regenabwasser (von Dächern, Strassen [öffentlichen und privaten Strassen], Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/ Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a) Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind

beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.

- b) Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.
- c) Das Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.
- d) Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

3 Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation bzw. ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

4 Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d. Vorbehalten bleibt Artikel 39 Absatz 1.

5 Bis zum letzten Kontrollschacht vor der öffentlichen Leitung sind unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

6 Der Gemeinderat legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

7 Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen, sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

8 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

9 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassininhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

10 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

12 Das GSA bestimmt den Vorfluter für gereinigte Abwässer, wenn Gründe der Gewässerhygiene es erfordern.

Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

1 Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Entwässerungsplanung (GKP/GEP).

2 Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben

1 Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des GSA.

Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. BAUKONTROLLE

Art. 21 Baukontrolle

1 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen dieses Reglementes und der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Grundstücksleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen.

2 In schwierigen Fällen kann der Gemeinderat Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

3 Der Gemeinderat und die von ihm ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen die dem Gewässerschutz dienen.

4 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

5 Die Gemeindeverwaltung meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22 Pflichten der Privaten

1 Der Gemeindeverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

2 Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

3 Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

4 Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

7 Die Gebühren für die Behandlung und Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen durch die Einwohnergemeinde richten sich nach dem Gebührentarif des Kantons.

8 Bei vorschriftswidrig ausgeführten Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen hat der Bewilligungsnehmer und die Bewilligungsnehmerin auf schriftliche Aufforderung hin die Mängel innert einer festgesetzten Frist zu beheben. Im übrigen gilt Artikel 12.

Art. 23 Projektänderungen

1 Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2 Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24 Einleitungsverbot

1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- Feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren, Laugen, Kunstdünger- und Spritzmittelreste
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Hygieneartikel, Kunststoffmaterialien, etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mist, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

3 Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

4 Im Übrigen gilt Artikel 15.

Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen

1 Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

2 Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmebewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Art. 26 Haftung für Schäden

1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen und anderen privaten Anlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über

ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 27 Unterhalt und Reinigung

1 Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

2 Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

3 Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. FINANZIELLES

Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung

1 Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund-, und Verbrauchsgebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.
- b) der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung
 - 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
 - 2. die Grund- und Verbrauchsgebühren

3 Die Gebührenverordnung unterliegt der Auflage- und Genehmigungspflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands

1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen insbesondere für den Betrieb und Unterhalt die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

2 Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

3 Im übrigen richten sich die Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 30 Anschlussgebühren

1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige im Anhang).

3 Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

4 Bei Verminderung der BW oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.

5 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Absatz 3 zur Anwendung, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Absatz 1 - 2 voll zu bezahlen.

6 Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

7 Zu Kontrollzwecken (BW) hat der Gemeinderat und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

Art. 31 Wiederkehrende Gebühren

1 Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen

- aus den Grundgebühren insgesamt 40-60 % und
- aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 60-40 %.

3 Die Grundgebühren werden pro Liegenschaft erhoben. Sie sind auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

4 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

5 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten (gemäss Wasserversorgungsreglement) einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch den Gemeinderat. Das gleiche Vorgehen, Schätzung nach Erfahrungswerten, gilt auch für Liegenschaften wo ein Wasserzähler, aber auch ein Regensammler installiert worden ist.

Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

1 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30.

2 Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Klein-einleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

3 Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung des Gemeinderates einbauen zu lassen und zu unterhalten.

4 Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn der Gemeinderat von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

1 Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten BW erhoben. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

2 Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

3 Zur Vorfinanzierung von neuen, erweiterten oder erneuerten öffentlichen Anlagen wie Leitungen, Abwasserreinigungsanlagen und Spezialbauwerken kann die Gemeinde für alle innerhalb der Bauzonen und der öffentlichen Sanierungsgebiete gelegenen Grundstücke Grundeigentümerbeiträge nach Massgabe des Dekretes über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen erheben. Die Beiträge werden an die Anschlussgebühren unverzinst angerechnet.

4 Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 15. August fällig. Die Gemeinde kann Akontozahlungen einfordern.

5 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

1 Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindekasse. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Gemeindekasse zuständig.

2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

3 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 35 Gebührenpflichtige

Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement

1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

3 Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 38 Rechtspflege

1 Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege.

Art. 39 Übergangsbestimmung

1 Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren. In diesem Fall soll die Liegenschaftsentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

2 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

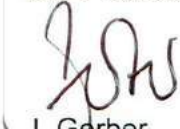
Art. 40 Inkrafttreten

1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Einwohnergemeinde Häutligen, den 1. Dezember 2000

Der Präsident


J. Gerber

Die Gemeindeschreiberin:


V. Brunner

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abwasserreglement vom 1. November bis zum 1. Dezember 2000 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Häutligen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Häutligen, 4. Dezember 2000

Die Gemeindeschreiberin:


V. Brunner

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Häutligen beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 1. Dezember 2000

Art. 1 Anschlussgebühren

1 Die Anschlussgebühr (Kanalisation und ARA) beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 250.- pro Belastungswert (BW).

2 Der Gebührenansatz in Absatz 1 basiert auf dem Berner Baukostenindex von 120,3 Punkten (Stand 1.4.2000). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderates festgelegt.

Art. 2 Wiederkehrende Gebühren

Wo der Frischwasserbezug nicht festgestellt werden kann, sofern vom Gebührenpflichtigen nicht ein von der Gemeinde abgenommener Wasserzähler installiert wird, und für Landwirtschaftsbetriebe, wo nur ein Teil des Frischwasserbezuges als Abwasser anfällt, setzt der Gemeinderat den Trink- und Gebrauchswasserkonsum gemäss Artikel 31 Abs. 1 und Abs. 5 des Abwasserreglementes fest.

Das gleiche Vorgehen gilt auch für Liegenschaften wo ein Wasserzähler, aber auch ein Regensammler installiert worden ist.

Nach Erfahrungswerten von vergleichbaren Verhältnissen wird der durchschnittliche pro-Kopf-Verbrauch (Stichtag 1. Juli) auf

- 60 m3 Trink- und Gebrauchswasserkonsum

festgelegt

Art. 3 Inkrafttreten

1 Der Tarif tritt auf den 01.01.2001 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Einwohnergemeinde Häutligen, den 1. Dezember 2000

Der Präsident


J. Gerber

Die Gemeindeschreiberin:


V. Brunner

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Gebührenreglement vom 1. November bis zum 1. Dezember zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Häutligen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

3510 Häutligen, 4. Dezember 2000

Die Gemeindeschreiberin:



V. Brunner

INHALTSVERZEICHNIS

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Gemeindeaufgaben
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Entwässerung des Gemeindegebietes
- Art. 4 Erschliessung
- Art. 5 Kataster
- Art. 6 Öffentliche Leitungen
- Art. 7 Hausanschlussleitungen
- Art. 8 Private Abwasseranlagen
- Art. 9 Durchleitungsrechte
- Art. 10 Schutz öffentlicher Leitungen
- Art. 11 Gewässerschutzbewilligungen
- Art. 12 Durchsetzung

II. ANSCHLUSSPFLICHT, VORBEHANDLUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- Art. 13 Anschlusspflicht
- Art. 14 Bestehende Bauten und Anlagen
- Art. 15 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 17 Waschen von Motorfahrzeugen
- Art. 18 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung
- Art. 19 Kleinkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 20 Grundwasserschutzzonen, -areale und Quellwasserschutzzonen

III. BAUKONTROLLE

- Art. 21 Baukontrolle
- Art. 22 Pflichten der Privaten
- Art. 23 Projektänderungen

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

- Art. 24 Einleitungsverbot
- Art. 25 Rückstände aus Abwasseranlagen
- Art. 26 Haftung für Schäden
- Art. 27 Unterhalt und Reinigung

V. FINANZIERUNG

- Art. 28 Finanzierung der Abwasserentsorgung
- Art. 29 Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes
- Art. 30 Anschlussgebühren
- Art. 31 Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines
- Art. 32 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
- Art. 33 Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist
- Art. 34 Einforderung, Verzugszins, Verjährung
- Art. 35 Gebührenpflichtige
- Art. 36 Grundpfandrecht der Gemeinde

VI. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 37 Widerhandlungen gegen das Reglement
- Art. 38 Rechtspflege
- Art. 39 Übergangsbestimmung
- Art. 40 Inkrafttreten

GEBUEHRENREGLEMENT

- Art. 1 Anschlussgebühren
- Art. 2 Inkrafttreten

ANHANG

Installationsanzeige / Belastungswerte

PLZ / Gemeinde: _____

Amt -Nr.: _____

Strasse / Ort: _____

Nr.: _____

Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Installationsanzeige

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällige bestehende.

Apparate / Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro Anschluss	BW		BW Total
							K	W		K	W	
Normalinstallationen												
Handwaschbecken									1			
Spülkasten								—	1		—	
Bidet									1			
Vieh-Selbsttränke									1			
Spülbecken									2			
Ausgussbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbatte									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Wandausguss									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatte									4			
Pissoir mit elektr. Direktspülung								—	4		—	
Garten- und Garageventil								—	5		—	
Anschluss 1/2"									5			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min	U	BW	
Kühl- und Klimaanlage										1 BW = 6 l/min		
Bassin												
Laufender Brunnen												
Total Belastungswerte									(A + B + N)			
% davon bestehend									(A + B)			
Neuinstallation									(N)			

Regenabwassernutzung: Anzahl WC: _____ Anzahl Pissoir: _____ Andere Verwendung: _____

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung B = bestehend N = Neuinstallation U = Umrechnung K = kalt W = warm T = Total

Der / die Beauftragte bescheinigt die Richtigkeit der vorliegenden Angaben.

Ort und Datum: _____

Der / die Beauftragte: _____

Dem Gesuch sind beizulegen:

1 Kopie von Formular 1.0 und 1.0.1 (sofern in Verbindung mit Baugesuch)

Fertigstellungsmeldung

Änderungen der BW gegenüber der Installationsanzeige

Apparate / Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
Änderungen							K	W	Anschluss	K	W	+ / -
Total Änderungen gegenüber Bewilligung												
Total bewilligte Belastungswerte												
Effektiv installierte Belastungswerte												

Regenabwassernutzung: _____

Bestätigung des Sanitärinstallateurs

Der unterzeichnende Sanitärinstallateur bestätigt, die Hausanschlussleitung und die Hausinstallationen nach den einschlägigen Vorschriften und Normen sowie nach den Bedingungen der Anschlussbewilligung ausgeführt zu haben. Die Fertigstellungsmeldung und die Pläne entsprechen den ausgeführten Anlagen.

Ort und Datum: _____

Der Sanitärinstallateur: _____

Bestätigung des Bewilligungsinhabers

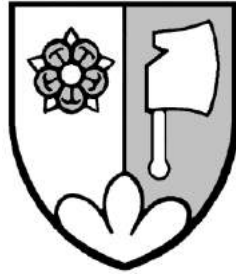
Der unterzeichnende Bewilligungsinhaber hat vom Wasserversorgungsreglement Kenntnis genommen und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Ferner verpflichtet er sich, eine allfällige Veräusserung der Liegenschaft der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Ort und Datum: _____

Der Bewilligungsinhaber: _____

Beilagen

- Situationsplan 1: _____ mit eingetragener und vermasster Hausanschlussleitung, samt Absperrschieber.
- Ausführungsplan Kellergrundriss und Schnitt mit Wassereintrittsstelle und Verteilbatterie.



EINWOHNERGEMEINDE HÄUTLIGEN

GEBÜHRENREGLEMENT

ZUM

ABWASSERREGLEMENT

GEBÜHRENREGLEMENT

Der Gemeinderat Häutligen beschliesst, gestützt auf Artikel 1, Abs. 2 des Gebührenreglementes zum Abwasserentsorgungsreglement vom 1. Januar 2001 folgende Anschlussgebühren:

TARIF (Änderung)

Anschlussgebühren

Art. 1

¹ Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt

Fr. 290.-- pro Belastungswert nach SVWG

² Die Gebührenansätze in Absatz 1 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 139,4 Punkten (Stand 1.4.2008). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt.

Inkrafttreten

Art. 3

Diese Änderung tritt auf den 01.01.2009 in Kraft.

Gemeinderat Häutligen, Häutligen, den 22. Oktober 2008

Der Präsident

Chr. Mosimann

Chr. Mosimann

Die Gemeindeschreiberin:

V. Brunner

V. Brunner

Veröffentlicht am 30. OKT. 2008